



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 1

Freitag, 19. Januar 2007

47. Jahrgang

Forstrecht

Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer, Buchdrucker und Kupferstecher S. 1

Kommunalverwaltung

Zweckverband zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe; Neuerlass einer Verbandssatzung S. 3

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils, Sitz Hofham S. 8

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils für das Wirtschaftsjahr 2007 S. 9

Straßenrecht

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 15. Dezember 2006, Nr. 32-4354.2-4/B 15 neu; B 15 neu, Regensburg (A 93) – Landshut – Rosenheim (A 8); Teilabschnitt Saalhaupt – Neufahrn in Niederbayern S. 10

Wirtschaftsverwaltung

Vollzug des Sachverständigengesetzes; Neubestellung von Herrn Dr. Jürgen Thomas, Atting, für das Fachgebiet „Forensische Psychologie im Bereich der Begutachtung von Schuldfähigkeit und Kriminalprognose“ S. 10

Forstrecht

Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer, Buchdrucker und Kupferstecher

Die nachstehend abgedruckte gemeinsame Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern und der Regierung der Oberpfalz vom 24. Oktober 2006 ist im Bayerischen Staatsanzeiger am 24. November 2006 (Nr. 47/2006, Seite 2) veröffentlicht worden. Sie ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

Gemeinsame Bekanntmachung

der Regierung von Niederbayern (Az.: 11-7833.1-4)
und der Regierung der Oberpfalz (Az.: 11-7833-1)
Vom 24. Oktober 2006

Die Regierung von Niederbayern und die Regierung der Oberpfalz erlassen auf Antrag der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl I S. 971), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2006 (BGBl I S. 1342) und gemäß §§ 2, 3 4 und 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern

(BayRS 7903-3-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2005 (GVBl S. 220), folgende

Bekanntmachung:**1. Gefährdungs- und Befallsgebiete:**

Die Nadelwälder (Rein- und Mischbestände) sowie die Grundstücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von diesen Wäldern unentzündetes Nadelholz lagert, werden in den Regierungsbezirken Niederbayern und Oberpfalz zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärt (§ 3 Abs. 1 der Landesverordnung). Diese Anordnung gilt nicht für den Bereich des Nationalparks Bayerischer Wald.

2. Überwachung

Die in Nr. 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde Walderzeugnisse sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von 4 Wochen auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

3. Anzeige

Bei Borkenkäferbefall haben die jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten sofort die zuständige untere Forstbehörde zu verständigen (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

4. Bekämpfung

Buchdrucker und Kupferstecher sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten sachkundig (Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987, BGBl I S. 1752), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 7. Mai 2001, BGBl I S. 865), nach guter fachlicher Praxis (§ 2 a Abs. 1 in Verbindung mit § 6 PflSchG) und sachgemäß nach dem Stand der Technik (Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer in den nichtstaatlichen Wäldern in der jeweils gültigen Fassung) unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 der Landesverordnung). Der Vollzug dieser Bekanntmachung in Naturschutzgebieten, bei geschützten Landschaftsbestandteilen und bei Naturdenkmälern richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen.

5. Erklärung

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wäldern und Grundstücken sowie dort lagernder Walderzeugnisse haben spätestens innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Anordnung gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, dass sie die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Unterbleibt eine solche Erklärung, so kann die zuständige untere Forstbehörde die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen (§ 4 Abs. 3 der Landesverordnung). In diesem Falle hat der Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Bekämpfung zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten (§ 4 Abs. 3 und 4 der Landesverordnung).

6. Sofortige Vollziehung

6.1 Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nummern 1 - 5 der Bekanntmachung wird angeordnet.

6.2 Begründung:

Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl I S. 1619), ist im öffentlichen Interesse geboten.

Bei mangelhaft oder nicht durchgeführter Kontrolle, ggf. bei Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bekämpfung besteht wegen der Massenvermehrung der Nadelholzborkenkäfer in den betroffenen Gebieten eine bestandsbedrohende Gefahr für Nadelwälder. Auch ist eine einheitliche Schädlingbekämpfung aus den genannten Gründen erforderlich.

7. Vollstreckungsbehörde

Diejenigen Kreisverwaltungsbehörden, auf deren Gebiet die Zwangsmittel angewendet werden müssen, werden gemäß Art. 30 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayRS 2010-2-I) ersucht, den erforderlichen Verwaltungszwang durchzuführen. Die Kreisverwaltungsbehörden sind insofern Vollstreckungsbehörden.

8. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Sie gilt bis 31. Dezember 2008.

Hinweis:

Wer der Bekanntmachung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß § 40 Abs. 1 Nrn. 1 a und 2 a und Abs. 2 PflSchG in Verbindung mit § 7 der Landesverordnung mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € belegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung der Oberpfalz, 93047 Regensburg, Emmersplatz 8 oder bei der Regierung von Niederbayern, 84028 Landshut, Regierungszentrum 540, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen drei Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Landshut, 24. Oktober 2006
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Regensburg, 24. Oktober 2006
REGIERUNG DER OBERPFALZ

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

Kommunalverwaltung

Zweckverband zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe; Neuerlass einer Verbandssatzung

Bekanntmachung vom 28. Dezember 2006, Nr. 12-1444.816-39

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe hat durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 1. Dezember 2006 seine Verbandssatzung neu erlassen.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird die Verbandssatzung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 28. Dezember 2006
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe erlässt gemäß Art. 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 folgende neue

Verbandssatzung

Inhaltsübersicht:

I.	Allgemeine Vorschriften	§§ 1 - 5
II.	Verfassung und Verwaltung	§§ 6 - 17
III.	Wirtschaft und Haushaltsführung	§§ 18 - 21
IV.	Schlussbestimmungen	§§ 22 - 27

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

(1) ¹Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe“. ²Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Verbandsvorsitzenden.

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Aholting, Atting, Feldkirchen, Leiblfing, Perkam, Rain, die Stadt Geiselhöring und die kreisfreie Stadt Straubing.

(2) ¹Andere Gemeinden, Landkreise oder Zweckverbände bzw. Wasserversorgungsunternehmen können dem Zweckverband beitreten. ²Die Beschlussfassung über den Beitritt setzt einen beschlussmäßigen Antrag der Beteiligten voraus. ³Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) ¹Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmt. ²Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ³Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst

- a) bei der Gemeinde Aholting nicht den im Flussbereich der Donau gelegenen Gebietsteil,
- b) bei der Gemeinde Atting das gesamte Gemeindegebiet,
- c) bei der Gemeinde Feldkirchen das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der Anwesen Aign 1, Hirschkofen 14, Opperkofen 27, 28, 29 und 31 und Waashof 1,
- d) bei der Stadt Geiselhöring nur die Ortsteile Antering, Grollhof, Gunting, Kleinpönnig, Oberharthausen, Oberholzen und Pönnig sowie die Einöde Reisberg,
- e) bei der Gemeinde Leiblfing nur die Gemeindeteile Haid, Kornbach, Kleinklöpfach, Kriegsstadt und Metting sowie die Anwesen Eschlbach 48, 50, 52 und Großklöpfach 1,
- f) bei der Gemeinde Perkam das gesamte Gemeindegebiet,
- g) bei der Gemeinde Rain das gesamte Gemeindegebiet,
- h) bei der kreisfreien Stadt Straubing nur die Stadtteile Harthof, Kay, Mitterast, Oberast und Wimpasing.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss.

(2) Der Zweckverband kann aufgrund eines Vertrages Wasser auch an Nichtmitglieder abgeben (Wassergastlieferungen).

(3) ¹Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. ²Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(4) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

(5) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen über das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

(6) ¹Der Zweckverband übernimmt die Aufgabe der Bereitstellung des leitungsgebundenen Löschwassers im Rahmen der technischen Regeln des DVGW, soweit dadurch die Hauptaufgabe der Trinkwasserversorgung nicht gefährdet oder eingeschränkt wird. ²In Erfüllung dieser Aufgabe errichtet und unterhält der Zweckverband leitungsgebundene Feuerlöscheinrichtungen. Ist das Trinkwasserrohrnetz zur Deckung des Löschwasserbedarfes nicht ausreichend, haben die Verbandsmitglieder dem Zweckverband die Kosten für zusätzliche Maßnahmen (z. B. Erweiterung oder Verbesserung der Wasserversorgungsanlagen) zu erstatten. ³Für zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung der Löschwasserversorgung, die in keiner Verbindung mit dem Trinkwasserrohrnetz stehen (z. B. Erstellung von Löschwasserteichen) sind ausschließlich die Verbandsmitglieder zuständig. ⁴Sofern auf Wunsch eines Verbandsmitgliedes mehr Hydranten eingebaut werden, als nach den gültigen DIN-Vorschriften erforderlich wären, hat das jeweilige Verbandsmitglied dem Zweckverband die Mehrkosten zu erstatten. ⁵Änderungen von leitungsgebundenen Feuerlöscheinrichtungen, die nicht dem Unterhalt der Gesamteinrichtung des Zweckverbandes zuzurechnen sind, werden vom Zweckverband oder in dessen Auftrag ausgeführt. ⁶Die Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. ⁷Weiterhin regeln die Verbandsmitglieder in eigener Zuständigkeit und auf ihre Kosten das Freihalten und das jährliche Einfetten mit Funktionsüberprüfung der Hydranten. ⁸Eine Liste mit den festgestellten Mängeln ist dem Zweckverband bis spätestens Ende Oktober eines jeden Jahres zu übergeben.

§ 5 Aufsichtsbehörden

(1) Rechtsaufsichtsbehörde ist die Regierung von Niederbayern.

(2) Der aufsichtlichen Genehmigung bedürfen

1. Die Änderung der Verbandsaufgabe;
2. der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern;
3. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen, soweit sie für die Gemeinden genehmigungspflichtig sind;
4. die Auflösung des Zweckverbandes;
5. alle sonstigen Maßnahmen, die für die Gemeinden genehmigungspflichtig sind.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung; im Übrigen bemisst sich die Zahl der Verbandsräte jedes Verbandsmitgliedes nach der Anzahl der Hausanschlüsse, jedoch mit der Beschränkung, dass keinem Verbandsmitglied mehr als die Hälfte aller Verbandsräte zufallen darf.

(3) ¹Je 160 Hausanschlüsse sowie ein Rest von mehr als 80 Hausanschlüsse ergeben jeweils das Recht, einen Verbandsrat zu entsenden. ²Die Bestellung erfolgt durch die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder. ³Die Zahl der Verbandsräte wird jeweils am 1. Januar vor der allgemeinen Kommunalwahlen durch den Verbandsvorsitzenden festgestellt; sie bleibt dann für die nächsten sechs Jahre unverändert.

(4) ¹Die ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sind kraft ihres Amtes Verbandsräte. ²Im Falle ihrer Verhinderung tritt an ihrer Stelle ihr nach Art. 39 Abs. 1 Gemeindeordnung gewählter Stellvertreter. ³Mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters und seiner Stellvertreter kann eine Gemeinde auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen.

(5) ¹Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. ²Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. ³Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(6) ¹Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. ²Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane. ³Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. ⁴Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(7) Die Verbandsräte sind zur gewissenhaften Amtserfüllung und zur Amtsverschwiegenheit nach Maßgabe des Art. 20 der Gemeindeordnung verpflichtet.

§ 8**Einberufung der Verbandsversammlung**

(1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) ¹Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. ²Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 9**Sitzungen der Verbandsversammlung**

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. ²Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung. ³Im Verhinderungsfall leitet der Stellvertreter des Vorsitzenden die Verbandsversammlung. ⁴Sind beide verhindert, so führt den Vorsitz der an Lebensjahren älteste oder der durch Beschluss der Verbandsversammlung besonders beauftragte Vertreter.

(2) ¹Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden, die Geschäftsleitung und der Kasenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. ²Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. ³Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 10**Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

(1) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. ²Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. ²Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. ³Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Einer Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl bedürfen Beschlüsse über:

1. Jede Änderung der Verbandsaufgabe,
2. den Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist,
3. die Auflösung des Zweckverbandes,
4. die Amtsenthebung des Verbandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters, die im Übrigen nur aus wichtigem Grund zulässig ist.

(5) Von der Beratung oder Abstimmung ist ausgeschlossen, wer davon selbst oder wessen Ehegatte oder Verwandte oder Verschwägerte bis zum dritten Grade oder wessen ihm kraft Gesetzes oder Vertrages vertretene natürliche oder juristische Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erwarten kann.

(6) ¹Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. ²Es wird geheim abgestimmt. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁴Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. ⁵Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. ⁶Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. ⁷Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

(7) ¹Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. ³Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. ⁴Abschriften über Niederschriften über öffentliche Sitzungen sind unverzüglich den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 11**Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, sofern nicht der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter zuständig sind.

(2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über wesentliche Änderungen der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung und den Finanzplan;

4. die Beschlussfassung über den Stellenplan der Dienstkräfte;
5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung;
6. die Feststellung des Jahresabschlusses;
7. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
8. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
10. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Verbandssatzung; die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
11. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
12. die Festsetzung von Entschädigungen;
13. die Ausgaben des Zweckverbandes im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit sie 25.000 € überschreiten; die Ausgaben des Zweckverbandes im Rahmen des Haushaltsplanes für die Erschließung von Bau-, Gewerbe- und Industriegebieten soweit sie im Einzelfall 60.000 € überschreiten;
14. die Verwendung der Reineinnahmen;
15. die Verlustdeckung und die Umlegung der Verlustanteile auf die Verbandsmitglieder;
16. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss von Rechtsgeschäften verwandter Art;
17. die Übertragung der Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes auf nichtzweckverbandseigene Stellen (Geschäftsstelle);
18. den Erlass, die Niederschlagung von Gebühren und Beiträgen, soweit sie 50 € übersteigen, sowie sonstige Forderungen.

(3) Die Verbandsversammlung kann sich außerdem die Beschlussfassung in anderen, besonders zu benennenden Gegenständen vorbehalten.

§ 12

Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit setzt die Verbandsversammlung in der Entschädigungssatzung fest.

§ 13

Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte

gewählt. ²Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. ²Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 14

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. ²Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 11 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse unbeschadet seiner Verantwortung seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten den Dienstkräften der Geschäftsstelle des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(5) ¹Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. ²Die Arbeiter des Verbandes werden durch ihn eingestellt und entlassen.

(6) Der Verbandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.

§ 15

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 12 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 14 eine Aufwandsentschädigung; ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung in der Entschädigungssatzung fest.

§ 16

Geschäftsstelle / Verbandskasse

(1) ¹Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. ²Die Geschäftsstelle führt der Geschäftsleiter.

(2) ¹Die Kassengeschäfte führt ein Kassenverwalter. ²Er darf Zahlungen weder selbst anordnen, noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

(3) Die Verbandsversammlung kann die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle und die Führung der Kassengeschäfte durch Zweckvereinbarung auf einen anderen Zweckverband oder dem Landkreis übertragen.

§ 17**Mitgliedschaft bei anderen Zweckverbänden**

Ist der Zweckverband Mitglied eines anderen Zweckverbandes, dann muss auf Verlangen einer Mitgliedsgemeinde ein Verbandsrat aus dieser Gemeinde, und zwar auf Verlangen des 1. Bürgermeisters dieser, zum Verbandsrat beim anderen Zweckverband bestellt werden. Die Reihenfolge der zu berücksichtigenden Gemeinden bzw. 1. Bürgermeister richtet sich nach der Reihenfolge der Zahl der Hausanschlüsse der Mitgliedsgemeinden. Der 1. Vorsitzende als geborener Verbandsrat ist der jeweiligen Mitgliedsgemeinde anzurechnen. Für die Bestellung von Vertretern der Verbandsräte beim anderen Zweckverband gilt das Gleiche.

III. Wirtschaft und Haushaltsführung

§ 18**Haushaltssatzung**

(1) Vor Beginn jeden Haushaltsjahres ist eine Haushaltssatzung mit Haushaltsplan aufzustellen.

(2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(3) ¹Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. ²Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 22 bekannt gemacht.

§ 19**Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Der Zweckverband erhebt Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.

(2) Der durch die Errichtung, Erweiterung, Erneuerung und den Betrieb der Wasserversorgungsanlage entstehende und durch sonstige Einnahmen (Zuschüsse, Darlehen, Gebühren, Eigenmittel des Zweckverbandes) nicht gedeckter Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(3) ¹Die Umlage tragen die Verbandsmitglieder nach Maßgabe der Zahl der Hausanschlüsse (§ 7 Abs. 2). ²Die Heranziehung der Verbandsmitglieder zu dieser Ausgabeumlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) ¹Die Höhe der Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. ²Sie kann während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(5) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(6) ¹Festgesetzte Umlagen werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. ²Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(7) Ist die Umlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige Teilbeträge in Höhe der im Vorjahr erhobenen Teilbeträge erheben.

(8) Zu dem Finanzbedarf nach Abs. 2 gehören auch angemessene Rücklagen, insbesondere Erneuerungsrücklagen nach § 6 RückIV.

§ 20**Jahresrechnung, Prüfung**

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.

(2) ¹Die Jahresrechnung soll von einem Prüfungsausschuss binnen sechs Monate nach Vorlage an die Verbandsversammlung örtlich geprüft werden. ²Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. ³Er besteht aus vier Verbandsräten.

(3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.

(4) ¹Nach Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. ²Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

(5) Aufgrund des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung über die Entlastung.

§ 21**Haftung, sonstige Verpflichtungen der Verbandsmitglieder**

(1) Die Verbandsmitglieder haften, vorbehaltlich anderweitiger Regelung, für Verbindlichkeiten des Verbandes den Gläubigern des Verbandes unmittelbar nach Maßgabe der Anzahl der Hausanschlüsse.

(2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, allgemeine oder von der Verbandsversammlung erlassene Anweisungen zur Sicherheit des Wasserbezuges, insbesondere bei Wasserklemmen, durchzuführen und zu überwachen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) ¹Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern bekannt gemacht. ²Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. ³Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

(3) Die Satzungen und Verordnungen treten, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

(4) Nicht genehmigungspflichtige Satzungen sind spätestens vier Wochen vor ihrem In-Kraft-Treten der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 23 Verwaltungsverfügungen, Zwangsmittel

Der Zweckverband kann die zur Durchführung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und seiner Satzungen und Verordnungen notwendigen Verfügungen an bestimmte Personen erlassen und unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel vollziehen (Art. 22 Abs. 1 KommZG).

§ 24 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) ¹Abweichend von § 8 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. ²Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 25 Auflösung

(1) ¹Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ²Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.

(2) ¹Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. ²Sofern die Verbandsmitglieder von diesem Recht keinen Gebrauch machen, ist das Anlagevermögen zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger entsprechend dem Umlageschlüssel (§ 19) auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.

§ 26 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Mit ausscheidenden Verbandsmitgliedern findet eine Auseinandersetzung statt.

(2) ¹Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird er mit dem Betrag abgefunden, den er bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst würde. ²Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes, fällig. ³Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 27 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 1. Juli 1991 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Nie-

derbayern Nr. 15 vom 16. August 1991) in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 10. Juni 2002 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 16 vom 29. November 2002) außer Kraft.

Straubing, 20. Dezember 2006
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER SPITZBERGGRUPPE

Wagner
Verbandsvorsitzender

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband Wasser- versorgung Isar-Vils, Sitz Hofham

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Isar-Vils erlässt aufgrund der §§ 11, 15 und 18 der Verbandssatzung in Verbindung mit dem Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - und den Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - folgende

Entschädigungssatzung:

§ 1 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(1) ¹Die Mitglieder des Zweckverbandes sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse.

(2) ¹Durch Mitgliedsgemeinden bestellte Verbandsräte, soweit sie nicht Verbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind, erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 20,00 € und Ersatz ihrer Auslagen. ²Die Sitzungsgeldpauschale verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert. ³Dauert die Sitzung länger als einen Tag, so ist die Sitzungsgeldpauschale pro Tag zu zahlen.

(3) Verbandsräte kraft Amtes (Erste Bürgermeister), soweit sie nicht Verbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind, erhalten lediglich den Ersatz ihrer Auslagen (Wegstreckenentschädigung und sonstige Spesen).

(4) ¹Zur Abgeltung des Auslagenersatzes (Wegstreckenentschädigung und sonstige Spesen) wird für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder ihrer Ausschüsse eine Pauschale in Höhe von 15,00 € pro Sitzung festgesetzt. ²Werden höhere Auslagen als der Pauschalierungssatz nachgewiesen, werden diese auf Antrag erstattet.

(5) ¹Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstaufalles. ²Der Ersatz des entstandenen Verdienstaufalles ist zu beantragen. ³Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(6) ¹Soweit die Verbandsräte selbständig tätig sind, erhalten sie auf Antrag für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 12,50 € für jede (angefangene) Stunde Sitzungsdauer. ²Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19:00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(7) Verbandsräte die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 5 und 6 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.

§ 2

Entschädigung des Zweckverbandsvorsitzenden

(1) ¹Der Vorsitzende des Zweckverbandes erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender eine monatliche Entschädigung in Höhe von 0,15 € brutto pro Abnehmer. ²Mit diesem Betrag sind die Reisekosten innerhalb des Verbandsgebietes abgegolten. ³Die Entschädigung wird jeweils zum 1. Januar durch den stellvertretenden Vorsitzenden und den Werkleiter neu berechnet. ⁴Zuzüglich erhält er eine Zuwendung als Weihnachtsgeld in dem Prozentsatz der monatlichen Entschädigung, wie sie die Angestellten im öffentlichen Dienst erhalten.

(2) Für Tätigkeiten außerhalb des Verbandsgebietes erhält der Vorsitzende Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes - BayRKG -, wobei die Wegstreckenentschädigung wie für anerkannte Kraftfahrzeuge nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayRKG gewährt wird.

§ 3

Entschädigung des Stellvertreters

(1) ¹Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 245,76 € brutto. ²Mit diesem Betrag sind die Reisekosten innerhalb des Verbandsgebietes abgegolten. ³Mit der monatlichen Entschädigung ist die Vertretung des ersten Vorsitzenden im Falle einer Verhinderung abgegolten. ⁴Sobald die Vergütungen für die Angestellten im öffentlichen Dienst angehoben werden, wird jeweils die Entschädigung für den Stellvertreter des Vorsitzenden im gleichen Prozentsatz erhöht. ⁵Zuzüglich erhält er eine Zuwendung als Weihnachtsgeld in dem Prozentsatz der monatlichen Entschädigung, wie sie die Angestellten im öffentlichen Dienst erhalten.

(2) Im Vertretungsfall erhält der stellvertretende Verbandsvorsitzende Reisekosten und Tagegelder gemäß § 2 Abs. 2.

§ 4

Entschädigung für die Mitglieder des örtlichen Prüfungsausschusses

Für die Mitglieder des örtlichen Prüfungsausschusses gilt § 1 entsprechend.

§ 5

Auszahlung der Entschädigung

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind zum 15. eines jeden Monats zu zahlen. Bei Verhinde-

rung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit außer Kraft.

Hofham, 21. Dezember 2006
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG
ISAR-VILS

Brandlmeier
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils für das Wirtschaftsjahr 2007

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt.
Er schließt ab

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	2.785.933 €
und in den Aufwendungen mit	2.787.934 €.
Der Vermögensplan über	2.040.147 €,
- beinhaltet die Anlagenzugänge	1.844.500 €
- und die Tilgung der Darlehen	195.647 €
- und die Finanzierung über empfangene Ertragszuschüsse und Zuschüsse von	674.148 €,
- Darlehen von	1.100.000 €
- sowie die Eigenfinanzierung von	265.999 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 1.100.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 460.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

II.

(1) Die erforderliche Genehmigung zu § 2 der Satzung wurde mit RS vom 19. Dezember 2006 erteilt.

(2) Der Wirtschaftsplan 2007 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 40 KommZG in der Zeit vom 22. Januar 2007 bis 29. Januar 2007 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 84174 Eching-Hofham, Am Wasserwerk 1, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Im Übrigen liegen die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Verwaltung des Zweckverbandes zur Einsicht bereit.

Hofham, 22. Dezember 2006
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG
ISAR-VILS

Brandlmeier
Verbandsvorsitzender

Straßenrecht

**Bekanntmachung
gemäß § 3 a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
vom 15. Dezember 2006, Nr. 32-4354.2-4/B 15 neu;
B 15 neu, Regensburg (A 93) -
Landshut - Rosenheim (A 8);
Teilabschnitt Saalhaupt - Neufahrn in Niederbayern**

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Bayern, dieser vertreten durch die Autobahndirektion Südbayern, hat bei der Regierung von Niederbayern **Planänderungen** zu dem genannten Vorhaben, für das ein rechtsbeständiger Planfeststellungsbeschluss vom 1. August 1994 in der Fassung des Ergänzungsbeschlusses vom 1. August 2001 vorliegt, beantragt.

Die Änderungen beziehen sich insbesondere auf folgende Teile des Vorhabens:

- Die B 15 neu erhält den Regelquerschnitt RQ 26, also einen zweibahnigen vierstreifigen Querschnitt mit 2,00 m breiten Standstreifen, anstelle des planfestgestellten Querschnitts SQ 23, einem zweibahnigen vierstreifigen Querschnitt ohne Standstreifen. Die danebenliegenden Damm- und Einschnittsböschungen

werden zur Vermeidung eines zusätzlichen Grunderwerbs entsprechend reduziert.

- Die Entwässerungseinrichtungen der B 15 neu werden an die Erfordernisse des Querschnittes RQ 26 angepasst, also insbesondere die Rückhaltebecken vergrößert. Die wasserrechtlichen Unterlagen sind neu gefasst.
- Die Abmessungen der Brückenbauwerke werden an den Querschnitt RQ 26 angepasst.
- Die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen werden entsprechend ergänzt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das genannte Änderungsvorhaben nicht erforderlich ist.

Landshut, 21. Dezember 2006
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Wirtschaftsverwaltung**Vollzug des Sachverständigengesetzes**

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern vom 28. Dezember 2006, Nr. 21-3253-15

Im Sachverständigenverzeichnis der Regierung von Niederbayern hat sich folgende Änderung ergeben:

Neubestellung

Herr Dr. Jürgen Thomas, Eschenweg 4, 94348 Atting, wurde am 18. Dezember 2006 als Sachverständiger für

das Fachgebiet

„Forensische Psychologie im Bereich der Begutachtung von Schuldfähigkeit und Kriminalprognose“

öffentlich bestellt und beedigt.

Landshut, 28. Dezember 2006
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident